

Frauenfeld, 7. April 2025

Entscheid Nr.0024

BOA/PG Nr. 2025.03-015

Politische Gemeinde Lengwil Gewässerraumfestlegung Loggebach und Groossweier (Grenzgewässer zu Kreuzlingen)

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Lengwil am 26. Oktober 2021 beschlossenen Gewässerraumlinien „Loggebach Abschnitt 1“ und „Groossweier“ werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Lengwil, Hauptstrasse 8, 8574 Lengwil, unter Beilage der Dossiers Gewässerraumfestlegung Loggebach und Groossweier, mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
 - NRP Ingenieure AG, Lindenstrasse 1, 8580 Amriswil
 - Forstamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers Gewässerraumfestlegung Loggebach und Groossweier, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 12. Januar 2022 reichte die Politische Gemeinde Lengwil diverse Gewässerraumlinienpläne zur Genehmigung ein. Abweichend zu § 17 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNV; RB 721.11) wurden die Verfahren entlang der Grenzgewässer jedoch zeitlich nicht mit den Nachbargemeinden abgestimmt. Um die inhaltliche Prüfung gleichwohl koordiniert vornehmen zu können, wurde das Verfahren hinsichtlich der Grenzgewässer auf Antrag der Gemeinde Lengwil vom 23. Mai 2022 sistiert. Da die Stadt Kreuzlingen nun die grundeigentümmerverbindlichen Gewässerraumlinien der Grenzgewässer zu Lengwil festlegt,



2/2

kann die Sistierung aufgehoben und das Genehmigungsverfahren für die Gewässerraumabschnitte der Grenzgewässer zur Stadt Kreuzlingen fortgesetzt werden.

2. Mit den vorliegenden Gewässerraumlinienplänen legt die Politische Gemeinde Lengwil den Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) für die Grenzgewässer zur Stadt Kreuzlingen grundeigentümerverbindlich fest. Es handelt sich dabei um den Loggebach, Abschnitt 1 (Gewässernummer 03.07.01) und den Groosweier (Gewässernummer 03.07.01-02). Die Gewässerraumlinien sind mit der Stadt Kreuzlingen inhaltlich koordiniert und abgestimmt. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt.

Nach der Inkraftsetzung der Gewässerraumlinien durch die Politische Gemeinde Lengwil, sind die Geodaten über die zuständige Datensammelstelle dem Amt für Geoinformation abzugeben. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass in den Geodaten der grundeigentümerverbindlichen Gewässerraumlinien im Thurgau fälschlicherweise auch die derzeit sistierten und nicht genehmigten Gewässerraumlinien dargestellt sind. Die Geodaten sind mit der zuständigen Datensammelstelle zu bereinigen.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef

Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert:

07. APR. 2025